

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1879

10 (12.1.1879)

Beilage zu Nr. 10 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 12. Januar 1879.

Realbesteuerung der Pfarrpfründen in den Gemeinden.

Einer in Nr. 2 der Zeitschrift für badische Verwaltung, Jahrgang 1879, enthaltenen längeren Ausführung über den Bezug der Pfarrpfründ-Steuerkapitalien zur Gemeindebesteuerung entnehmen wir nachstehende Bemerkungen, welche über die bei Beurteilung der verschiedenen Vorschläge in Betracht kommenden tatsächlichen Verhältnisse nähere Aufklärung zu verbreiten geeignet sein dürften.

Bekanntlich soll nach den beiden Gesetzesentwürfen betreffend die Aufbringung des Gemeindeaufwandes — §§ 80 Ziff. 9 und 83 — das Steuerkapital des Pfarrhauses völlig, das auf den Namen des Pfarrdienstes katastrirte Grund- und Gefällsteuer-Kapital aber bis zum Betrag von 10,000 Mark vom Bezug zur Gemeindebesteuerung befreit sein, wogegen die aus den entsprechenden Steuerobjekten gezogene Nutzung durch Berechnung von 4% der befreiten Steuerkapitalien zu dem Erwerbsteuerpflichtigen Einkommen der Ortsgeistlichen vermittelt der Erwerbsteuer zur Gemeindebesteuerung beigezogen wird.

Bei Verathung des die Städte betreffenden Gesetzesentwurfes wurden nun die Vorschläge der Groß. Regierung von den Abgeordneten Lender, Bekinger und Neumann energisch bekämpft und der Antrag eingebracht, alle auf den Namen der Pfarrdienste katastrirten Steuerkapitalien von der Gemeindebesteuerung befreit zu erklären und die Ortsgeistlichen mit ihrem gesammten laienfreien Dienstfeinkommen durch die Erwerbsteuer zur Gemeindebesteuerung beigeziehen, eventuell aber den nach den Regierungsvorschlägen befreiten Betrag des Grundsteuer-Kapitals von 10,000 auf 40,000 Mark zu erhöhen.

Ueberdies bezweckt der Antrag, auch die Kaplaneidienste den Pfarrdiensten in steuerlicher Beziehung gleichzustellen, und wurde eventuell die Freilassung eines Grundsteuer-Kapitals von 16,000 Mark für diese Dienste verlangt. In der bezeichneten Ausführung werden nun diese Anträge in rechtlicher Beziehung einer Betrachtung unterzogen und die Bedenken erörtert, welche gegen dieselben aus Gründen des Rechtes und der Zweckmäßigkeit erhoben werden müssen.

Im Anschluß an diese Ausführungen wird sodann in dem fraglichen Aufsatz weiter bemerkt:

Zur Begründung unserer Darlegung und zur Erläuterung der Bedeutung und Tragweite der verschiedenen Vorschläge bezüglich des Bezuges der Pfarrpfründ-Steuerkapitalien, zur Gemeindebesteuerung vermögen wir zu den bereits in der Begründung zu den Gesetzesentwürfen enthaltenen Zahlenangaben noch einzelne weitere Nachweisungen zu liefern.

Bei der Erhebung und Feststellung solcher Zahlen liegen freilich mancherlei Schwierigkeiten vor, wir verweisen beispielsweise nur auf die Zugehörigkeit verschiedener Gemeinden zu einem Kirchspiel, auf die Auscheidung derjenigen Steuerkapitalien, welche fremde Pfarren als Ausmäcker etwa im Gemeinde- bezw. Kirchspiels-Bezirk besitzen u. s. m.

Wenn nun aber mit Rücksicht auf diese Verhältnisse auch einzelnen der von uns namhaft gemachten Zahlen eine absolut sichere Gewähr für die Richtigkeit der aus ihnen abgeleiteten Schlussfolgerungen nicht zuerkannt werden sollte, so dürfte doch aus der Zusammenstellung derselben ein anschauliches Bild der tatsächlich bestehenden Verhältnisse zu entnehmen und damit die Bildung eines Urtheils über das Nothwendige, Billige und Zweckmäßige erleichtert sein.

Das gesammte Realsteuer-Kapital der Pfarrpfründen des Landes — soweit es in den Pfarren bezw. in den Kirchspiels-Gemeinden katastrirt ist — beträgt 21,871,795 M., und zwar 7,376,620 M. Häusersteuer-Kapital und 14,495,175 M. Grund- und Gefällsteuer-Kapital.

Der Jahresertrag der Nutzung des gesammten Pfründegutes berechnet sich nach dem im Jahr 1875 gültigen Anschlag auf 681,017 M. (für die 765 katholischen Pfarren und Pfarrecuraten 425,877 M., für die 373 evangelischen Pfarren 208,140 M.) bei einem reinen Gesamteinkommen von 2,649,457 M. (1,827,976 M. Einkommen der katholischen Pfründen, 821,511 M. Einkommen der evangelischen Pfründen).

Ein Nachweis bezüglich der Größe des liegenschaftlichen Besitzes liegt uns nur für die katholischen Pfründen vor, und zwar nach dem Stand vom Jahr 1861.

Hiernach betrug das Gesammtflächenmaß des Grundbesitzes der katholischen Pfründen einschließlich der Kaplaneipfründen 16,000 Morgen 3 Brtl. 19 Ruthen, und zwar 9685 Morgen Acker, 3775 Morgen Wiesen, 194 Morgen Reben, 419 Morgen Gärten und 1925 Morgen Wald.

Der Ertrag dieses liegenschaftlichen Besitzes wurde im Jahre 1861 auf 191,499 fl. — der Ertrag der Acker auf 123,503 fl., der Wiesen auf 50,522 fl., der Waldungen auf 4348 fl. — berechnet, während solcher im Jahr 1875 auf 445,989 M. = 260,160 fl., somit um 68,661 fl. höher geschätzt wurde.

Es dürfte diese höhere Ertragsberechnung nicht nur auf eine Steigerung des Werthes der Güternutzungen, sondern auch auf eine nicht unerhebliche Vermehrung des Grundbesitzes der katholischen Pfarrpfründen schließen lassen.

Die gleiche Wahrnehmung ergibt sich bei der Vergleichung der Grund- und Gefällsteuer-Kapitalien der Pfarrdienste, welche im Jahre 1861 einschließlich der Steuerkapitalien der Kaplaneipfründen 3,186,703 fl. betragen, während nach der oben gemachten Angabe das Grund- und Gefällsteuer-Kapital der Pfarrpfründen allein, und zwar nur soweit es in den zum Kirchspiel gehörigen Gemeinden katastrirt ist, jetzt nahezu 14 1/2 Millionen Mark beträgt, welche Erhöhung doch wohl nur zum Theil durch die neue Einschätzung veranlaßt ist.

Dem Realsteuer-Kapital der Pfarrpfründen und besonders dem Grundsteuer-Kapital derselben kommt nach vorstehenden Rätzen offenbar eine ganz erhebliche Bedeutung für die Gemeindebesteuerung zu.

Das gleiche Ergebnis wird auch bei Betrachtung der Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden selbst gefunden werden.

Der Grundbesitz der Pfarrpfründen bildet in vielen Gemeinden einen nicht unerheblichen Theil der Gemarkung und damit das Grund-, Häuser-

und Erwerbsteuer-Kapital derselben eine entsprechend hohe Quote des Gesammt-Realsteuer-Kapitals.

Nach dem Stand von 1861 waren 104 katholische Pfarren und 4 Kaplaneien im Besitz eines Geländes von mehr als 30 bis 50 Morgen. Bei 50 kath. Pfarrpfründen und einer Kaplaneipfründe steigerte sich der Grundbesitz über 50 und bis zu 80 Morgen. Ueber 80 und bis zu 100 Morgen besitzen 14 Pfarren und 2 Kaplaneien,

über 100 Morgen 15 Pfarren, von denen wieder 12 mit einem Grundbesitz von mehr als 120 Morgen ausgestattet sind.

Zur Darstellung des Verhältnisses, in welchem dieser Grundbesitz zum Gesammtflächenmaß der Gemarkung und das Realsteuer-Kapital der Pfarrdienste zu dem Gesammt-Realsteuer-Kapital der betreffenden Gemeinden stehen, lassen wir hier zwei Zusammenstellungen der betreffenden Verhältnisse in einigen Gemeinden folgen.

Pfarrei	Bezirk	Flächenmaß der Gemarkung der Pfarrgemeinde nach Hekt a der Beiträge zur Statistik Morgen	Stand von 1861									Güterertrag		Grund- u. Gefäll-Steuer-Kapitalien		
			des gesammten Grundbesitzes der Pfarrei			der Acker			der Wiesen			Anschlag 1875	Anschlag 1861	des Grundbesitzes 1861	1878 im Gemeindekataster der Pfarrgemeinde Mark	
			Morg.	Brtl.	Ruth.	Morg.	Brtl.	Ruth.	Morg.	Brtl.	Ruth.					Morg.
Hindelwangen	Stodach	2407	199	2	74	122	1	45	21	3	12	52	2355	1717	20,665	62,190
Schwörstadt	Säckingen	Oberschwörstadt 1156 Unterschwörstadt 860 Niederoffenbach 760	182	1	34	72	3	57	18	2	91	89	1276	1290	18,790	45,710
Vollertshausen	Stodach	1456	158	1	24	49	3	50	15	—	50	90	1375	967	9,653	38,440
Schönenbach	Billingen	3132	141	1	89	45	—	74	14	1	91	81	663	459	3,759	9,550
Hochal	Waldshut	1297	137	—	12	77	—	12	29	2	—	30	657	981	17,031	48,136
Böhringen	Konstanz	3319	131	3	47	50	—	43	—	50	33	1011	526	5,996	23,785	
Ebingen	Engen	2731	129	3	6	50	—	30	3	1	3	75	420	426	8,094	32,560
Seutenhard	Neßkirch	1561	126	—	25	51	1	15	39	—	63	34	970	814	11,876	40,570
Stodach	Stodach	2040	122	2	2	93	3	81	27	—	41	—	1816	1388	16,160	64,230
Altheim	Ueberlingen	1091	122	3	88	70	2	30	24	—	91	26	1314	1104	12,288	43,687
Neufnach	Neufnach	2221	106	—	68	83	1	50	19	2	71	—	1112	997	11,524	51,271
Neßkirch	Neßkirch	4468	106	2	59	11	3	8	7	2	32	86	811	583	5,209	10,760
Schonach	Zriberg	6962	104	1	59	25	—	81	44	—	55	35	800	416	2,915	14,430
Waldhörn	Buchen	9781	99	1	74	85	—	60	13	1	30	—	739	538	18,685	54,650
Hörrwühl	Waldshut	2458	98	1	44	11	3	74	19	1	70	67	1558	850	12,540	36,209
Waldkirch	Waldshut	Waldkirch 598 Schmüdingen 1177 Gais 957	95	1	71	60	—	93	18	3	73	13	813	614	4,231	28,709
Waldorf	Wiesloch	4774	94	3	56	78	1	62	14	2	69	—	2784	1794	22,392	98,300

Gemeinden beziehungsweise Orte	Amtsbezirk	Anlagepflichtiges Gesammt-Grund-, Häuser- und Gefällsteuer-Kapital der Gemeinde (Nth. I und II) 1878	Grund-, Häuser- und Gefällsteuer-Kapital der Pfarrpfründe der Gemeinde	Grund- und Gefällsteuer-Kapital der Pfarren	Häusersteuer-Kapital der Pfarren	Betrag des Grund-, Häuser- und Gefällsteuer-Kapitals der Pfarren, die im Gemeindekataster 1878 erscheint
		Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
Altheim	Ueberlingen	468,180	50,537	43,687	6,850	12,130
Hochal	Waldshut	517,130	54,166	48,136	6,030	54,170
Waldkirch	dto.	252,760	31,240	26,307	4,930	31,240
Seutenhard	Neßkirch	582,000	49,520	40,570	9,250	31,700
Hindelwangen	Stodach	756,600	62,190	56,540	5,650	62,190
Feldkirch	Staufen	870,950	72,890	59,700	13,190	69,990
Bühl	Offenburg	737,770	70,890	65,750	5,140	58,370
Vollertshausen	Stodach	1,068,510	47,820	38,440	9,380	40,210
Stettfeld	Bruchsal	1,205,900	67,670	59,100	8,570	27,240
Hahnweierheim	Mosbach	1,302,580	83,170	74,780	8,390	28,130
Hannweiler	Lahr	1,409,340	63,710	56,000	7,710	15,700
St. Leon	Wiesloch	1,484,940	78,700	70,990	7,710	46,210
Oberhausen	Bruchsal	1,532,660	46,220	41,420	4,800	46,220
Sackbach	Neckern	1,752,300	62,430	51,290	11,140	57,640
Mendenau	Mosbach	1,849,080	72,610	63,530	9,080	20,670
Eppelheim	Heidelberg	1,919,630	89,200	75,490	13,710	72,480
Wieslingen	dto.	3,270,060	108,200	93,960	14,220	50,720
Waldorf	Wiesloch	3,836,470	111,150	98,300	12,850	105,750

Aus der letzteren Zusammenstellung geht auch hervor, wie nach der gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmung, selbst bei Freilassung der Kongrua den Gemeinden das Besteuerungsrecht hinsichtlich der auf ihrer Gemarkung gelegenen Liegenschaften wenigstens insoweit thunlich erhalten blieb, als es sich um Realsteuer-Kapitalien von größerer Bedeutung handelt.

Wenn nun entgegen dieser seitherigen Art des Bezuges der Antrag der Abgeordneten Lender, Bekinger und Neumann die Steuerkapitalien der Pfarrpfründen von den auf den Vermögensertrag, insbesondere auf den Grundbesitz gelegten Gemeindeumlagen vollständig befreit sehen will, so dürfte die hieraus für das Gemeindebesteuerungs-Recht sich ergebende Beschränkung und die für die übrigen aus Vermögensertrag und Vermögensertrag Steuerpflichtigen erwachsende Mehrbelastung nach vorstehenden Darlegungen einer näheren Nachweisung wohl nicht weiter bedürfen.

Ungeachtet nun die Freilassung der Kongrua eine erhebliche Begünstigung der Ortsgeistlichen in gemeindesteuerlicher Beziehung veranlaßt, war — wie die Begründung zum Gesetzesentwurf, die Aufbringung des Gemeindeaufwandes betreffend, darlegt — im Jahr 1878 von dem oben angegebenen Gesammt-Realsteuer-Kapital der Pfarrpfründen in beiläufig 669 Gemeinden der Betrag von ca. 9,695,431 Mark zur Gemeindebesteuerung beigezogen.

Nach dem Vorschlag der Regierung würde ein Bezug der Grund- und Gefällsteuer-Kapitalien der Pfarrpfründen nur in etwa 507 Pfarren der Gemeinden des Landes stattfinden, da in den übrigen das Grundsteuer-Kapital des Pfarrdienstes den Betrag von 10,000 M. nicht übersteigt. Der Betrag, in welchem das Realsteuer-Kapital, das Grund-, Häuser-

und Gefällsteuer-Kapital der Pfarrpfründen in diesen Gemeinden schon nach den gegenwärtig geltenden Bestimmungen gemeindesteuerpflichtig war, wird nach der Begründung zu den Vorschlägen der Groß. Regierung auf ca. 6,664,926 M. berechnet, während künftighin voraussichtlich nur ein Grund- und Gefällsteuer-Kapital von etwa 6,220,282 Mark beigezogen würde.

Es ergibt sich somit, daß die Vorschläge der Regierung für die Gesamtheit der Pfarrpfründen eine Verminderung des gemeindesteuerpflichtigen Realsteuer-Kapitals von mehr als 3 Millionen bewirken werden und daß selbst in den Gemeinden, in welchen die Pfarrpfründen auch künftighin durch ihre Grundsteuer-Kapitalien zum Gemeindeaufwand beitragspflichtig bleiben sollen, eine Verminderung des beitragspflichtigen Realsteuer-Kapitals derselben im Betrag von etwa 400,000 M. eintreten dürfte.

Bei Betrachtung der Gesamtheit der in Frage kommenden Pfründen kann somit von einer Mehrbelastung, beziehungsweise Ueberlastung der fraglichen Kategorien von Steuerpflichtigen nicht die Rede sein.

Will man aber auf die Verhältnisse der einzelnen Pfründen selbst näher eingehen, so ergibt sich, daß nahezu 2/3 aller Pfarren des Landes durch die Vorschläge der Regierung vom Bezug der Pfründesteuer-Kapitalien zur Gemeindebesteuerung — wenigstens soweit Grund-, Häuser- und Gefällsteuer-Kapitalien in Frage stehen — befreit werden, so daß in den betreffenden Gemeinden die Besteuerung der Ortsgeistlichen bezw. der Pfarrpfründen völlig nach dem Wunsch der Antragsteller geregelt sein wird.

Von 1138 Pfarrfründen des Landes dürften nämlich circa 700 nur mit 10,000 M. Grundsteuer-Kapital oder weniger in der Pfarrgemeinde beziehungsweise in den zum Kirchspiel gehörigen Gemeinden veranlagt sein.

Der größere Theil der übrigen Pfarrfründen kann, weil in der Pfarrgemeinde nur ein Grundsteuer-Kapital von 10- bis 20,000 M. auf ihren Namen katastrirt ist, höchstens mit einem Grundsteuer-Kapital von 10,000 M. beitragspflichtig sein.

Nur etwa 62 Pfarrdienste des Landes werden mit einem Grund- und Gefällsteuer-Kapital von 40,000 M. und mehr in den Steuerkatastern der Pfarr- oder Kirchspiels-Gemeinden erscheinen und ergibt sich hieraus, daß der eventuelle Antrag auf Befreiung eines Grundsteuer-Kapitals von 40,000 M. einer völligen Steuerbefreiung der Pfarrfründen sehr nahe kommen würde.

Da in der Petition einer Anzahl katholischer Geistlichen zum Nachweis der Unbilligkeit der beabsichtigten Besteuerung der Pfarrfründen das Beispiel einer Pfarrei mit einem Einkommen von 2000 M. und einem Grundsteuer-Kapital von 50,000 M. gewählt ist, dürfte es von Interesse sein, die Zahl der Pfarrfründen und die näheren Verhältnisse derselben kennen zu lernen, welche in den Pfarr- bezw. in den Kirchspiels-Gemeinden mit einem Grundsteuer-Kapital von 50,000 M. und mehr veranlagt sind.

Es werden dies 26 sein mit einem Gesamt-Grundsteuerkapital von 1,630,433 M. Diese 26 Pfarrfründen erscheinen im Jahr 1878 in den betreffenden Gemeindesteuer-Katastern mit einem Gesamt-Grundsteuer-Kapital von 1,158,790 M.; sie würden nach den Vorschlägen der Regierung künftighin etwa mit 1,370,433 M., somit im Ganzen mit etwa 211,643 M., durchschnittlich jede Pfründe mit 8140 M. Steuerkapital mehr zur Gemeindebesteuerung beigezogen werden. Durch die veränderte Art des Bezuges der Steuerkapitalien der fraglichen 26 Pfarrdienste wird das umlagepflichtige Steuerkapital von 10 derselben eine Ermäßigung im Betrage von 109,320 M. erfahren, während das Steuerkapital von 16 Pfründen im Vergleich zu dem pro 1878 gemeindesteuerpflichtigen um 320,963 M., somit durchschnittlich um 20,060 M. erhöht wird.

Zur Beurtheilung der Frage, inwieweit diese Steigerung der Beitragspflicht die fraglichen Pfründen empfindlich belasten würde, mögen die Einkommensverhältnisse dieser Pfarrdienste einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

Das gesammte reine Einkommen der 26 Pfarrfründen beträgt nach dem im Jahr 1875 gültigen Anschlag 65,930 fl., wovon 40,997 fl. von Güterertrag und Grundzinsen herrühren, während 17,042 fl. Zinsen aus Pfründkapitalien darstellen.

Durchschnittlich entfällt hiernach auf jeden der 26 Pfarrdienste ein Einkommen von ca. 2500 fl.

Bei Betrachtung der Einkommens-Verhältnisse der einzelnen Dienste ergibt sich allerdings, daß einzelne derselben wesentlich unter diesem Durchschnitt zurückbleiben, während sich bezüglich dieser gerade die künftige Steuerpflicht der Pfründen wesentlich über die obige Durchschnittsberechnung erhöht.

So wird beispielsweise der coangel. Pfarrdienst Mittelschleffen, welcher seither nur mit einem Grund-, Häuser- und Gefällsteuer-Kapital von 25,220 M. zur Gemeindebesteuerung beigezogen wurde — künftighin mit 48,340 M. beitragspflichtig sein.

Das reine Einkommen dieses Dienstes ist aber nur auf 1325 fl. — geschätzt, wovon 900 fl. auf Güterertrag entfallen.

Ähnliche Verhältnisse liegen bezüglich des coangel. Pfarrdienstes Mengingen und bezüglich der kathol. Dienste in Landshausen, Hahmersheim, Malspüren, Seutkirch vor.

Auf der anderen Seite kommt die kathol. Pfarrfründe Walldorf, die seither mit 105,750 M. im Gemeindesteuer-Kataster erschien, künftighin nur mit etwa 88,000 M. zum Bezug, während die Einkommensverhältnisse dieses Dienstes günstige sind. Das reine Einkommen derselben beträgt nämlich 4434 fl., wovon 1930 fl. auf Zinsertrag und Pfründkapitalien und 2784 fl. auf den Ertrag der Pfarrgüter entfallen.

Solche Verschiedenheiten der Verhältnisse der einzelnen Fälle lassen sich aber durch die als allgemeine Regel gültige Art des Bezuges der Pfründsteuer-Kapitalien zur Gemeindebesteuerung durchaus nicht ausgleichen.

Hier wird es Sache der Kirchenbehörden sein, für eine entsprechende Ausgleichung Sorge zu tragen. Von den vorbezeichneten 26 Pfarrfründen mit Grundsteuer-Kapitalien von 50,000 M. und mehr sind 5 coangel. und 21 kathol. Pfründen.

Bzüglich der letzteren liegen uns Nachweisungen über Vermögen, Güterbesitz und Ertragsanschlag nach dem Stand des Jahres 1861 vor.

Hiernach berechnet sich das reine Vermögen jener Pfarrfründen ohne Anschlag der Pfarrhäuser auf 776,408 fl. Dasselbe bestand aus 83,829 fl. Pfründkapitalien, 231,997 fl. Zehntablösungs-Kapitalien, 84,022 Kapitalbetrag der Kompetenzen und 408,239 fl. Steueranschlag der Liegenschaften und Gefälle.

Das Flächenmaß des gesammten liegenschaftlichen Besitzes der bezeichneten 22 kathol. Pfarrfründen betrug 1547 Morgen 83 Ruthen und 70 Fuß. Unter diesem Gesamtflächeninhalt waren begriffen: 1196 Morgen 3 Biertel 54 Ruthen Acker, 256 Morgen 1 Biertel 4 Ruthen Wiesen, 12 Morgen Reben, 17 Morgen Gärten, 65 Morgen Wald. Der Ertrag dieser Güter war im Jahr 1861: 21,513 fl., das Steuerkapital des fraglichen liegenschaftlichen Besitzes betrug 393,094 M. Der Anschlag des Einkommens der fraglichen Pfarreien aus Güterertrag und Grundgefällen beträgt dagegen nach dem Stand von 1875 — 30,708 M., das Grund- und Gefällsteuer-Kapital derselben — soweit es in den Pfarr- oder Kirchspiels-Gemeinden katastrirt ist — 1,288,197 M.

Aus all dem Vorgetragenen wird wohl ein sicherer Schluß dahin gerechtfertigt sein, daß bezüglich derjenigen Pfarrfründen, welche thatsächlich mit einem 50,000 M. oder mehr betragenden Grundsteuer-Kapital im Pfarrbezirk veranlagt sind, die in der Petition dargestellte, über die Leistungsfähigkeit hinausgehende Ueberlastung durch die auf den Grundbesitz gelegte Gemeindeumlage doch wohl kaum zu erwarten steht.

Wenn man die Wirkung der Vorschläge der Großh. Regierung hinsichtlich des Bezuges der einzelnen Pfarrdienste zur Gemeindebesteuerung überhaupt genauer kennen lernen will, empfiehlt es sich, diese Wirkung nach den thatsächlich vorliegenden Verhältnissen einzelner Fälle zu prüfen und nach dem Ergebnis dieser Prüfung ein Urtheil zu fällen, nicht aber — wie dies in der Petition der Geistlichen geschieht — der Prüfung und Beurtheilung fingirte, in Wirklichkeit gar nicht vorkommende Verhältnisse zu Grund zu legen.

Bei Betrachtung der thatsächlich vorliegenden Verhältnisse kommt nun zunächst und insbesondere für die Stadtgemeinden die Erleichterung in

Betracht, welche der Pfründe, beziehungsweise den Geistlichen nach dem Regierungsvorschlag durch die völlige Befreiung der Häusersteuer-Kapitalien zugehen würde.

Es würden hierdurch beispielsweise nachstehende Beträge an Häusersteuer-Kapitalien der Pfarrhäuser aus den Gemeindekatastern in Wegfall kommen:

in Mannheim	138,720 M.
„ Heidelberg	90,910 „
„ Konstanz	45,630 „
„ Pforzheim	44,890 „
„ Karlsruhe	32,930 „

in Durlach	30,460 M.
„ Schwetzingen	28,650 „
„ Ettlingen	28,260 „
„ Laß	26,860 „
„ Raßlath	24,030 „
„ Weinheim	24,610 „ u. s. w.

Im Uebrigen ergibt sich die Wirkung, welche die Vorschläge der Großh. Regierung in den einzelnen Fällen hinsichtlich der Erleichterung oder verstärkten Beziehung der Pfarrfründen zur Gemeindebesteuerung ausüben wird, am anschaulichsten aus einer Zusammenstellung, wie sie für Gemeinden der Amtsbezirke Achern und Eppingen hier folgt.

Ordnungs- Zahl.	Bezirk Achern. Gemeinden	Auf den Namen der Pfarr- dienste ist in diesen Gemeinden katastrirt:		Von dem Grund- Häuser- und Ge- fällsteuer-Kapital der Pfarreien war im Jahr 1878 gemeindeumlage- pflichtig der Betrag von:	Nach dem Entwurf umlagepflichti- ges Grund- steuer- Kapital.	Reines Einkommen der Pfarrei. Anschlag 1875. fl.	Güterertrag nach dem Anschlag 1875. fl.
		Häusersteuer-Kapital.	Grund- und Gefällsteuer- Kapital.				
1	Achern	10,950	12,190	23,140	2,190	1,767	273
2	Fautenbach	10,280	30,760	41,040	20,760	2,388	875
3	Gamsburst	5,650	44,400	33,790	34,400	1,861	1,213
4	Großweier	6,000	3,670	9,670	—	1,630	232
5	Kappelrodek	5,650	9,320	14,970	—	2,206	319
6	Moesbach	3,770	240	—	—	995	282
7	Oberachern	4,970	8,380	5,890	—	1,185	277
8	Densbach	3,770	—	—	—	884	6
9	Ottenshöfen	6,000	5,780	—	—	1,438	197
10	Reußen	9,940	23,890	33,830	13,890	2,372	915
11	Sasbach	11,140	53,530	59,880	43,530	3,229	1,318
12	Sasbachwalden	7,540	3,370	—	—	1,244	485
13	Wagsburst	8,220	24,530	—	14,530	973	584
14	Walldorf	5,140	23,780	—	13,780	1,840	827
		99,020	243,840	222,210	143,080	24,012	7,803
Bezirk Eppingen.							
1	Abelsbüsch	evang. 4,620	14,290	—	4,290	1,020	160
2	Verwangen	evang. 4,280	21,290	25,570	11,290	1,884	500
3	Eisen	evang. 6,000	490	—	—	871	—
		kathol. 3,420	190	—	—	—	—
4	Eppingen	evang. 10,280	16,290	14,280	6,290	2,065	411
		kathol. 7,700	480	—	—	970	9
5	Gemmingen	evang. 4,280	20,550	—	10,550	1,546	320
6	Jttlingen	evang. 6,850	15,170	22,020	5,170	1,236	410
7	Landschansen	kathol. 10,280	52,540	43,890	42,540	1,736	942
8	Mühlbach	—	11,370	12,950	1,370	1,604	109
9	Nißen	evang. 4,280	350	—	—	812	—
		kathol. 3,960	25,150	8,320	15,150	1,100	567
10	Nohrbach	kathol. 4,620	20,190	12,990	10,190	1,152	373
11	Schluchtern	evang. 7,710	29,330	5,610	19,330	1,261	942
		kathol. 2,050	350	—	—	—	—
12	Stebach	evang. 4,970	13,380	12,410	3,380	1,062	240
13	Sulzfeld	evang. 8,000	32,680	—	22,680	1,307	740
14	Tiefenbach	kathol. 6,850	8,050	—	—	959	209
		103,920	282,140	158,040	152,230	20,585	6,432

Durch diese Zusammenstellung dürfte an einzelnen Beispielen als Ergebnis der Vorschläge der Regierung im Allgemeinen nachgewiesen sein, daß für die Gesamtheit der Pfarrdienste, wie auch für die überwiegende Mehrzahl der einzelnen Pfründen durch die in Vorschlag gebrachte Art des Bezuges der Pfründsteuer-Kapitalien eine wesentliche Erleichterung im Vergleich zur derzeitigen Belastung durch die Gemeindebesteuerung mit Sicherheit zu erwarten steht, daß dagegen einzelne Pfarrdienste allerdings stärker als bisher zur Gemeindebesteuerung herangezogen werden und durch diese Mehrbelastung unter Umständen empfindlich berührt werden können, sofern hierfür nicht eine Ausgleichung oder ein Ersatz gewährt werden sollte.

Es wird sich aber aus dem Vorgetragenen weiter mit Sicherheit ergeben, daß eine Ausgleichung für diese einzelnen Fälle oder die Befreiung der fraglichen Häften durch die Gesetzgebung nicht ermöglicht ist, wenn neben dem Interesse für die Pfarrdienste auch dasjenige der Gemeinden in hinreichender Weise berücksichtigt werden sollte.

Was nun schließlich die beantragte Gleichstellung der Kaplaneipfründen mit den Pfarr- bezw. Pfarrcuratien-Pfründen hinsichtlich der Behandlung in gemeindesteuerlicher Beziehung betrifft, so kann zunächst nicht anerkannt werden, daß diese Gleichstellung dem gegenwärtig geltenden Recht entspricht. Die §§ 79 bis 82 der G.D. treffen nur Bestimmungen hinsichtlich der Pfründen der Ortsgeistlichen, hinsichtlich der Pfarreien und der Pfarren.

Der Wortlaut dieser Bestimmungen dürfte hiernach dem Anspruch der Kaplaneipfründnisse auf Einräumung der gleichen Begünstigung, wie sie den eigentlichen Pfarrfründnissen zuerkannt ist, entschieden entgegenstehen.

Auch ergeben sich aus den Verhandlungen der Stände über die betreffenden Vorschriften der Gemeindeordnung, bezw. des Gesetzes vom 28. August 1835 keine sicheren Anhaltspunkte für die beanspruchte Ausdehnung der fraglichen Begünstigung.

Wie aber auch diese Frage entschieden werden sollte, jedenfalls wird jetzt die ausdrückliche Gewährung einer ausnahmsweisen Begünstigung für alle Kaplaneipfründen nach den gegenwärtig vorliegenden Verhältnissen kaum mehr gerechtfertigt erachtet werden können.

Die Gründe, welche für eine besondere Berücksichtigung der Pfarrfründen und der Interessen der Geistlichen sprechen, können doch wohl nur für diejenigen Kirchendienste geltend gemacht werden, auf welchen die Obliegenheit einer selbständigen Seelsorge ruht, welche somit für die geordnete Erhaltung dieser Seelsorge durchaus notwendig sind.

Dem entsprechen auch die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. August 1876, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend.

Nach § 7 Ziffer 1 dieses Gesetzes ist vor Inanspruchnahme der Staatskasse gerade der Ertrag der entbehrlichen Kaplaneipfründen zur

Aufbesserung der Pfarren beigezogen und wurde zur Begründung dieser Bestimmung darauf hingewiesen, daß eine Anzahl der bestehenden Kaplaneibenefizien nach dem Umfang der stiftungsgemäß damit verbundenen Obliegenheiten füglich als Einkünfte bezeichnet werden können, die aber darum auch meist seit langen Jahren unbesetzt sind.

Zu Gunsten solcher Kaplaneibenefizien eine nicht unerhebliche Beschränkung des Besteuerungsrechtes der Gemeinde eintreten zu lassen, wird wohl kaum angehen. Eine Erörterung darüber aber, welche Kaplaneien etwa für die Seelsorge durchaus notwendig wären, um solche dann den Ortspfarrern gleichzustellen, dürfte weder zweckmäßig sein, noch Aussicht auf ein Ergebnis gewähren. Es wird vielmehr Sache der Kirchenbehörde sein, in den wenigen Fällen, in welchen etwa die Pfründnisse von Kaplaneibenefizien durch Bezug der Steuerkapitalien der Pfründe zur Gemeindebesteuerung überlastet sein könnten, durch entsprechende Ersatzleistung aus den nicht unbedeutlichen Erträgen der unbesetzten Kaplaneibenefizien eine billige Ausgleichung zu treffen.

Für die Gemeindebesteuerung aber sind die Realsteuer-Kapitalien dieser Pfründen immerhin von Bedeutung.

Wir haben schon oben darauf hingewiesen, daß der Grundbesitz einzelner Kaplaneien ein ziemlich bedeutender ist.

So besaß die Kaplanei Nach (Stodach) im Jahre 1861 einen Grundbesitz von 81 Morgen 1 Biertel 73 Ruthen (58 Morgen Acker, 14 Morgen Wiesen, 6 Morgen Wald) mit einem im Jahre 1875 auf 986 fl. geschätzten Nutzungsertrag. Gleichwohl ist diese Kaplanei seit langer Zeit unbesetzt und werden die Ueberflüsse zum Ankauf eines Hauses und zur Bildung eines Baufonds admassirt.

Das Frühmeh-Benefizium in Lauda, welches einen Liegenschaftsbesitz von 37 Morgen 1 Biertel 27 Ruthen hat (18 Morgen Acker 11 Morgen Wiesen 3 Morgen Reben) und aus der Nutzung der Güter allein ein Einkommen von 825 fl. (Schätzung von 1875), ist ebenfalls seit mehr als 10 Jahren erledigt.

Das Gesamtinkommen aller Kaplaneibenefizien beträgt 135,759 M. und sind hierunter Zinsen aus Pfründkapitalien im Betrag von 74,246 M. Güterertrag im Anschlag von 22,112 M. Kompetenzen in Geld im Betrag von 20,319 M. und Kompetenzen in Naturalien im Anschlag von 13,695 M. begriffen.

Zieht man bei Betrachtung dieser Vermögensobjekte in Erwägung, daß eine Anzahl der fraglichen Pfründen für die Seelsorge allem Anschein nach nur untergeordnete Bedeutung hat, daß viele derselben schon seit langer Zeit erledigt sind, der Ertrag des Pfründvermögens dagegen zu anderen kirchlichen Zwecken Verwendung findet, so wird man sicherlich eine Beschränkung der Gemeinden hinsichtlich des Bezuges dieses ihrer Besteuerung unterliegenden Vermögens und des Ertrages desselben nicht gerechtfertigt finden können.

III.

Unserer Mittheilung der Regierungsmotive zu dem den Beizug des Bürgerrechts zu den Gemeindeausgaben normirenden § 70 des Gesetzesentwurfs „die Aufbringung des Gemeindeaufwands betr.“ lassen wir in Nachstehendem die bezüglichen Ausführungen des von dem Abg. Friderich erstatteten Kommissionsberichtes folgen. Derselben lautet:

Das geltende Gesetz bestimmt, daß wo die Gemeindeeinkünfte zur Befreiung der Gemeindeausgaben nicht hinreichen, eine Auflage auf die Bürgerleistungen zu machen ist, soweit deren, bei Regulierung der Bürger-Einkaufsgelder erhobener Anschlag den Betrag für zwei Klafter Gabholz und einen Morgen Acker oder Wiese übersteigt und daß der überschüssige Betrag nur bis zur Hälfte belastet werden dürfe. Unter bestimmten Bedingungen kann eine höhere Belastung durch Gemeindebeschluß stattfinden.

An dessen Stelle schlägt der neue Entwurf vor: Der sogenannte Freiheit des Bürgerrechts besteht in Gemeinden:

- 1) welche nur Gabholz haben, in 8 Ster Holz,
2) in solchen, welche Holz und Land zur Benutzung abgeben, in 4 Ster Holz und 18 Ar Acker oder Wiesen, und endlich
3) in solchen, welche kein Gabholz haben, in 36 Ar Acker oder Wiesen.

Der den Freiheit übersteigende Theil der Bürgerleistung soll bis zu sechs Zehntel des Werthanschlages mit einer Auflage belegt werden; endlich muß unter bestimmten Bedingungen auch der Freiheit bis zu drei Zehntel seines Wertes belastet werden.

Die große Tragweite und Wirkung dieses Vorschlags tritt sofort in die Augen — der Freiheit wird auf die Hälfte gemindert, der den Freiheit übersteigende Theil wird um ein Zehntel mehr belastet und an die Stelle der Belastung des Freiheit, welche durch Gemeindebeschluß stattfinden konnte, tritt in den bestimmten Fällen das kategorische Muß.

Nach der Vorlage zählt unser Land 1854 Gemeinden und Orte mit selbständiger Vermögensverwaltung, hiervon sind 1256 Gemeinden mit Bürgerleistungen und 598 Gemeinden mangeln derselben. In 585 Gemeinden bezogen 88,452 Genußberechtigte Gabholz und Almendgut, in 119 Gemeinden 15,607 Berechtigte nur Almendgut und in 552 Gemeinden 86,759 Berechtigte nur Holz.

Table with 2 columns: Description of land/property and corresponding number of beneficiaries. Includes rows for 1875, 1876, 1877, 1878, 1879, 1880, 1881, 1882, 1883, 1884.

1256 Gemeinden.

Das an die Genußberechtigten vertheilte Gelände betrug 116,589 Morgen 2 Viertel 99 Ruthen im Jahr 1874, somit durchschnittlich auf den einzelnen Genußberechtigten mehr als ein Morgen. An Brennholz kamen jährlich zur Vertheilung nahezu 4 Ster und über 41 Wellen pro Kopf, ferner in verschiedenen Gemeinden 16,195 Rebstöcke, 202 Ster Richtigspan-Holz, 625,100 Erntewiesen, 388,915 Bohnenstrecken, 17,125 Stangen, 23,516 Festsäcker Stammholz, 1978 Ster Stockholz und 25,448,675 Stiel Torf. An Stelle von Naturalleistungen wurde der Betrag von 78,071 fl. in Geld vertheilt. Von 309,069 Haushaltungen, welche das Land im Jahr 1875 in sich schloß, bezogen 190,818 Bürger Leistungen.

Der Gesamtwert der jährlichen Leistungen wurde zu fl. 5,289,342.32 berechnet, hiervon entfallen auf den Werthanschlag der Leistung von Viegenstücken fl. 2,508,949 auf den der Holzleistungen fl. 2,702,321.

Der höchste Werth der einzelnen Leistung war fl. 196.43 fr. Wir haben diese Zahlen hier zusammengestellt, sie sprechen am deutlichsten für die große Bedeutung dieser Frage für das sociale und wirtschaftliche Leben unserer Bevölkerung.

Wenn auch die Neuzug des Verhältniß zwischen Ortsbürger und Einwohner in den Städten und größeren Landgemeinden nicht wesentlich verschoben, so ist dieses bei der großen Zahl der übrigen Gemeinden nicht der Fall. In den erstern ist man nach und nach dahin gekommen, eine Abschlußzahl für die Almendgenuß-Beziehenden zu finden, die neu zuziehenden Bürger rücken nach der Reihe ihrer Anmeldung, sei es zum Antritt des angebornen Bürgerrechtes, sei es durch Einkauf in dasselbe, in die freiverwendenden Genußtheile ein, so daß in Gemeinden, in welchen der Bürger vordem mit dem Antritt oder der Erwerbung des Bürgerrechts in den Bezug der Almenden eintrat, die Wartzeit sich jetzt auf Jahre erstreckt. Dieses Verhältniß dürfte wohl in Zukunft sich wieder anders gestalten, als gerade in den größeren Gemeinden die Erwerbung des Bürgerrechtes mit Einkauf in den Almendgenuß mehr und mehr verschwindet. Dabei läßt es sich nicht verkennen, daß in dem vererbten Besitz des Almendgenusses ein auf das Recht des Vollbürgertums stolzes Geschlecht erwachsen ist.

Noch heute ist in einzelnen Gemeinden nicht vergessen, daß das Bürgerrechts-Gesetz vom 31. Dezember 1831 in § 93 eine Bestimmung enthielt, welche sagte: Die Söhne der Schutzbürger, welche an dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, noch nicht volljährig sind, werden von da an so angesehen, als wenn ihnen das Bürgerrecht angeboren wäre. Man betrachtete dieses als einen Eingriff in die Rechte der Vollbürger und versuchte der Einweisung dieser Schutzbürger-Söhne in den Almendgenuß entgegenzutreten.

In den kleineren Gemeinden tritt diese Anschauung noch stärker hervor, dort gilt der nicht ortsbürgerliche Einwohner nicht als gleichberechtigt, er erhält heute noch nur in seltenen Fällen eine Orts-Bürgerstochter zur Frau, wenn er

nicht das Orts-Bürgerrecht mit dem Recht zum Almendgenuß erwirbt. Es sind dieses Anschauungen und Verhältnisse, mit denen der Gesetzgeber zu rechnen hat. Dabei muß beachtet werden, daß in den Landgemeinden, wo der Almendgenuß-Bezug früh erreicht wird, die Familie darauf gegründet wird, daß derselbe vielfach den Weg zum Fortkommen bahnt und erleichtert, daß er dem Alter eine zu gönnende, wenn auch bescheidene Versorgung, auch die Möglichkeit der Verpfändung gewährt. Die Befreiung der Almendleistungen, auch ihre allzu schwere Belastung zum Zweck der Verringerung der Gemeindeumlagen, würde nach unserer Anschauung das Band, welches die ländliche Bevölkerung an die Gemeinde fesselt, in bedenklicher Weise lockern; mit einer wandernden Bevölkerung läßt sich schwer ein blühendes Gemeindeleben erhalten, es darf diesem der gesunde Kern, welcher im Bürgerthum liegt, nicht entzogen werden, soll nicht das Gesamtleben darunter leiden.

Dabei darf nicht verschwiegen werden, daß mit dem Bezug des Almendgenusses auch Schäden zu Tage treten, welche denselben als eine Gabe von zweifelhaftem Werth erscheinen lassen. In Städten und größeren Landgemeinden mit Gewerbetriebe zeigen sich Erscheinungen, doch nur in geringer Zahl, daß angehende Gewerbetreibende sich als tüchtige Handwerker bis zu dem Augenblick bewähren, an welchem sie in den Bezug der Bürgerleistungen kommen, daß dieselben, indem sie der Bearbeitung des Almendgutes sich zuwandten, die Lust zum Handwerk verloren und schließlich weder Feldbau noch Gewerbe richtig betrieben. Auch davon kann gesprochen werden, daß in den benannten Gemeinden drei Abstufungen im Betrieb der Landwirtschaft zu Tage treten, und dieses nicht vereinzelt; solche sind: das Almendfeld als Achenbrödel, das Pachtfeld als Stiefkind und das Eigensfeld als Schoßkind.

Sah sich doch die Gesetzgebung gezwungen, in § 110 der Gemeindeordnung Vorkehr zu treffen, um den Genußberechtigten, welche ihre Almendlosee im Bau verwarflos, solche auf unbestimmte Zeit zu entziehen und dadurch einer wirtschaftlichen Vergewaltung von Gemeindevermögen zu begegnen.

Es gibt hierbei auch Arten von Bürgerleistungen, die sich mit unferen heutigen Einrichtungen und Anschauungen schwer in Einklang bringen lassen. Es sind dieses die auf Häusern und Pösgütern, also nicht auf dem Kopf der Ortsbürger ruhenden Almenden, sie gehen mit dem Haus oder dem Hof auf den Käufer über und dieser zahlt den Werth an den Verkäufer, die Gemeinde erhält davon nichts. In dieser Erscheinung finden wir den Begriff der Almend scharf ausgeprägt dahin: Almendland ist bestimmt, den örtlichen wirtschaftlichen Bedürfnissen der Grundstücke und Gewerksunternehmungen und nicht der Person zu dienen, es bleibt in der Gemeinde und zieht nicht mit der Person.

Die Frage der Besteuerung des Almendgenusses ist aber deshalb eine so eminent schwierige, als sie den Nutznießer, ob arm oder reich, jung, arbeitskräftig oder altersschwach, gleich stark trifft, indem sie eine Kopfsteuer ist.

Je höher die Belastung, desto niedriger die Umlage, eine vor Allen den Ausmärkern willkommene Maßregel auch für die mit größerem Steuerkapital im Gemeindevermögen aufgenommenen Einwohner und Gemeindebürger, es wird hierbei aber das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit der Pflanzigen, wie dieses die Grundlage unserer gesammten Staatssteuer-Gesetzgebung ist, vollständig verlassen. Wir wollen deshalb nicht bestritten, daß der erhöhte Bezug der Bürgerleistungen zur Deckung des Gemeindeaufwandes als rechtlich zulässig erscheint, ist derselbe doch, wie wir im Eingange ausgeführt, nur ein Theil des Gemeindeeigentums, dessen sich die Gemeinden zu Gunsten eines Theils ihrer Angehörigen bebuden und wofür sie ein Entgelt anzufordern berechtigt sind.

Eine Minderheit, zu welcher auch der Berichterstatter zählt, kann sich der Befürchtung nicht erwehren, daß die im § 70 vorgeschlagene Verringerung des Freiheit und die Belastung der Bürgerleistungen zu hoch gegriffen ist. Sie glaubt, es soll nicht übersehen werden, daß gerade jetzt die wirtschaftliche und politische Lage es rüthlich erscheinen läßt, mit Schonung vorzugehen; der gewerbliche Mittelstand und die große Zahl der kleineren Landwirthe leiden vorzugsweise unter der Mißgunst der Verhältnisse und sie werden durch den Vorschlag am härtesten getroffen, sie entlasten durch ihre höhere Almendaufgabe den Steuerzettel der größeren steuerfähigen Gewerbe, Fabriken und der größeren Landwirthe, besonders der Ausmärker.

Die Minderheit glaubt billigen Ansprüchen Rechnung zu tragen, indem sie beantragte, den bisherigen Freiheit der Bürgerleistungen auf 12 Ster Holz oder auf 6 Ster Holz und 27 Ar Acker oder Wiesen oder auf 54 Ar Acker oder Wiesen zu ermäßigen. Dabei beantragte dieselbe zugleich, daß der den Freiheit übersteigende Theil des Almendgenusses nur mit einer Auflage von 1/40tel, nicht, wie die Vorlage bestimmt, mit 6 Zehntel zu belasten sei; ferner beantragte die Minorität, daß in den in Absatz 5 bezeichneten Fällen der Freiheit nicht mit drei Zehntel, sondern nur mit zwei Zehntel des Werthanschlages zu belasten sei.

Die starke Majorität hält dem entgegen, daß mit diesem Antrag der eigentliche Zweck des Gesetzes — die Verringerung der Gemeindeumlagen — nur in sehr wenigen Gemeinden erreicht werde. Werde auf diesen Antrag eingegangen, der Werth des beantragten Freiheit zu 36 fl. angeschlagen (wir haben hier auch Gelden angenommen, weil solche in der darauf bezüglichen Tabelle auch erscheinen und deshalb die Vergleichung erleichtert ist), so werden nach Anlage 8 von den 1256 Gemeinden, welche Almendleistungen haben, höchstens 250 Gemeinden betroffen. Unmöglich könne damit die Befreiung der Vorausbeiträge und der Bezug der Erwerbsteuer-Kapitalen Art. 1 B. und der Kapital-Rentensteuer-Kapitalen ausgeglichen werden. Freilich sind die Vorausbeiträge in jenen Gemeinden vorhanden, in welchen der Almendgenuß nur geringwerthig oder gar nicht anzu treffen ist.

Die Majorität hält an dem, nach ihrer Anschauung nicht

zu bestrittenden Satz fest, welcher auch bis jetzt in der Gemeindevertheilung anerkannt ist, daß Almendgut Gemeindegut ist, dasselbe deshalb auch in erster Reihe dazu zu dienen habe, die Unzulänglichkeit des Gemeindeeinkommens zu decken. Auch nach dem Vorschlag der Groß-Regierung, welchem die Majorität zustimmt, werden noch nahezu 700 Gemeinden in all den Fällen, wo die Gemeindeumlage nicht 50 Pfennig vom 100 Mark Steuerkapital erreicht, von der höheren Belastung des Bürgerrechts befreit bleiben.

Einig ist die Kommission darin, daß im letzten Satz des Absatzes 5 zu sagen ist:

„Diese Auflage beträgt jedoch höchstens zwei Zehntel dieses Wertes“;

sie beantragt die Annahme dieses Satzes aus den im Eingang zu diesem Paragraphen entwickelten Gründen.

Von dem Gedanken ausgehend, daß den Verhältnissen der minder bemittelten Almendgenußberechtigten mehr Rechnung zu tragen sei, wurde der Versuch gemacht, einen bestimmten Almendgenuß ganz frei von Auflage zu lassen. Man schlug vor, allen Almendgenüßen, der einen Werth von 15 fl. und weniger habe, nicht zu belasten. Nach Anlage 8 würden ungefähr 524 Gemeinden damit befreit, aber auch ein Prinzip aufgestellt, welches die Gesetzgebung bis jetzt nicht anerkannt hat, indem damit gegen den immer festgehaltenen Satz — daß Almendgut Gemeindegut ist, verstoßen würde. Die Kommission ging deshalb hiervon ab.

Mit den Bestimmungen der beiden letzten Absätze dieses Paragraphen sind wir einverstanden. Es empfiehlt sich, den Gemeinden die Möglichkeit zu gewähren, eine höhere Belastung des Bürgerrechts als die gesetzlich bestimmte zu beschließen oder auch die Regelung der Belastung in anderer als der gesetzlich vorgeschriebenen Weise festzusetzen; daß hierzu die Staatsgenehmigung vorbehalten wird, halten wir für richtig. Im Ganzen wird nur in seltenen Fällen hiervon Gebrauch gemacht werden. Daß in Fällen der stärkeren Belastung der Bürgerleistungen die Bestimmungen des § 104 d. G.O., nach welchen der unbestrittene Zustand der Almendgenüßtheile vom 1. Januar 1831 fortzuerhalten ist, einem Beschluß der Gemeinde mit Staatsgenehmigung gegenüber nicht Platz zu greifen habe, wie dieses der letzte Absatz vorschreibt, ist selbstverständlich.

Die Majorität beantragt die Annahme von § 70 mit der im letzten Satz des Absatzes 5 zu legenden Aenderung, welche sagt: „diese Auflage beträgt jedoch höchstens zwei Zehntel dieses Wertes“.

Badische Chronik.

Basel, 10. Jan. (Bas. Ztg.) Seit der kurzen Zeit ihres Bestehens ist die Volkstheater bereits eine notwendige, um nicht zu sagen unentbehrliche Einrichtung unserer Stadt geworden. Die abgeordneten Suppen (Referent hat sie alle verkostet) waren nicht nur sehr nahrhaft und kräftig, sondern auch wohlwahrnehmend. Es sind dazu, wie uns bereitwillig mitgeteilt wurde, täglich zwischen 24 und 30 Pfund Käsefleisch 50 bis 60 Pfund andere Nahrungsmittel zu 300 Portionen verwendet worden. Die eingegangenen Beträge haben bis jetzt die Ausgaben fast annähernd gedeckt; Lokal, Heizung und Bedienung werden von dem Verein getragen. Sehr erfreulich ist die Wahrnehmung, daß die Küche besonders auch von dem ansässigen, soliden Bürgerstand stark benutzt wird; gegen 12 Uhr wird der Andrang der Essen über die Straße polenden oft geradezu ein stürmischer. In geringerer Zahl haben sich bis jetzt noch die Arbeiter als Gäste in der Küche eingefunden, für welche sie doch in erster Reihe mit erwählt worden ist, und es dürften da von Seiten der H. Arbeitgeber einige aufrichtige und belehrende Worte über den Zweck der Anstalt genüßlich sein. Das Lokal ist freundlich und behaglich erdärmt; jeder Gast erhält die Portion in einer sauberen Porzellan-Schüssel mit Zeller dazu aufgetragen und die Bedienung ist ganz ungewöhnlich nett; nie haben uns die jungen Fräulein besser gefallen als in der Arbeitsschürze bei so gutem Zweck. Wir dürfen überhaupt diese Mittheilung nicht schließen, ohne ein Wort wärmster Anerkennung für die Frauen, welche wie im eigenen Hause in Küche und Vorrathskammer hantieren und über sämtliche Ausgaben und Verwendungen genaue Kontrolle führen; möge der schöne Eifer anbauern, so lange das Bedürfnis vorhanden ist.

Basel, 10. Jan. Das letzte Abonnementskonzert in Basel, welches Sonntag den 5. d. in der Tonhalle zum Benefiz des sehr verdienten Dirigenten Bollmann statt hatte, war sehr besucht und namentlich auch aus unserem Thal, aus dem untern und obern Rheinthale. Kein Wunder! bot es doch der Herrlichkeit so viele, daß auch dem anspruchsvollsten klassischen Geschmack Genüge geleistet war. Beethoven's entzückende A-dur Symphonie, Mozart's Ave verum, wo der Badler Gesangsverein so wehrvoll, innig ergreifend sang, daß die Hörer mit dem einmaligen Vortrag dieser edlen Kirchenkomposition sich nicht zufrieden gaben — Ouvertüre zum „Sommerachts-Träum“, Schumann's Requiem für Mignon bildeten schon an und für sich eine Serie herrlicher Schöpfungen. Was aber vor Allen entzückte, war der edle, tiefempfundene Gesang der Frau Kölle-Murjahn aus Karlsruhe, welche, aufs wärmste begrüßt, die Hörer zu einem wahren Beifallssturm hinriß. Sie sang eine Szene und Arie aus „Turquoise“, einige Lieder von Schubert, eine Pastorelle von Haydn und gab auf den stürmischen Beifall ein äußerst herziges nordisches Lied „Ich ging in den grünen Wald“ noch als Zugabe. Frau Kölle ist schon öfters in Basel in diesen klassischen Konzerten aufgetreten, sie hat sich in die Herzen der Badler und ihrer rechtsrheinischen Verehrer hineingefunden und jedesmal ist allgemein der Wunsch laut geworden, daß die liebenswürdige Künstlerin recht bald wieder den Weg nach der edlen und tiefen Musik liebenden Stadt Basel finden möge. — Als eine Seltenheit, zugleich als ein Zeichen gesunder, kräftigen Lebens, kann ich Ihnen melden, daß in der benachbarten Gemeinde Lillingen im Jahre 1878 kein einziger Todesfall vorkam. Die Gemeinde zählt etwa 400 Seelen.

Vermischte Nachrichten.

Berlin, 5. Jan. (Neuer Revolver.) Die Gebrüder Maxfer in Oberndorf haben einen neuen Erfolg ihres Strebens zu verzeichnen; die genannte Firma ist, nach Mittheilung der „Deutschen Freies-Preitung“, vor Kurzem mit einem neuen, ganz eigenartigen konstruirten Revolver vor die Öffentlichkeit getreten, der die vielfachen

Mängel, die sich bei diesen Schusswaffen bisher zeigten, angeblich beseitigt und eine große Zukunft bei der Bewaffnung der Armeen haben wird. Die Waffe stellt nicht bloß in ihrer Gesamtheit etwas Neues und Besseres dar, auch ihre einzelnen Theile sind in Form und Anlage durchaus von den bisher in Gebrauch genommenen Revolvern ganz verschieden. Als eine der wesentlichsten und wichtigsten Verbesserungen verdient vor Allem erwähnt zu werden, daß eine ganz neue Einrichtung für das Umdrehen der Walze vorhanden ist. Der Umschalter oder Transporteur greift nicht mehr wie bei dem amerikanischen Revolver an der Stirnfläche der Walze an, sondern an dem Umfang derselben. Durch den Wegfall des Johe- oder Kronrades und die Verlegung des Angriffspunktes für die Umdrehung, durch die schiefen Flächen an der Außenfläche der Walze ist eine große Einfachheit und Dauerhaftigkeit der Konstruktion erzielt worden. Gleichzeitig ist aber hierdurch auch der wirksame Hebelarm bedeutend verlängert. Die Drehung des Patronenlagers und das Aufziehen des Hahnes sehr erleichtert worden. Endlich ist dadurch, und das dürfte ein Hauptvorteil der Waffe sein, eine große Sicherheit gegen Verschleimung, Rost oder Verstopfung gegeben. Durch diese Neuerungen und Eigenthümlichkeiten ist gerade die schwächste Partie der Revolverkonstruktion beseitigt und damit ein Uebelstand gehoben, der sich bei andern, dem Gebrauch und Transport des Revolvers im Felde sehr unangenehm bemerklich machte und sehr oft ein Unbrauchbarwerden herbeiführte. Mit der Beseitigung des Johe- oder Kronrades ist es auch möglich geworden, die für das Auswerfen der abgeschossenen Patronenhüllen und das Halten der Walze in ihrer Lage bestimmten Theile einfach, leicht und in größeren Maßverhältnissen anfertigen zu können, als dies bei den alten Konstruktionen der Fall war. Ferner kommt noch der Vortheil hinzu, daß eine Oeffnung in der Stoßplatte als Durchgang für den Schalthebel vermieden ist. Gerade dieser Punkt ist von größter

Wichtigkeit, denn nicht nur ist eine solche Oeffnung für eine gute und solide Lagerung der Walzenachse sehr hinderlich, sie bildet auch für die nach der Stoßplatte austretenden Pulvergase einen unmittelbaren Durchgang in das Innere des Kolbens oder Gehäuses und somit auch in die Theile des Schloßes selbst. Die Einwirkung der Gase auf die Schloßtheile ist aber nicht nur störend, sondern bedingt auch ein öfteres ja fast jedesmaliges Herausnehmen und Reinigen der Theile nach einzelnen Schüssen, wenn sie gut erhalten bleiben und sicher funktionieren sollen. Bei dem Mauser-Revolver ist das aber nicht der Fall. Nicht nur ist durch die Befestigung der Oeffnung in der Stoßplatte ein Eindringen von Pulvergasen in die Schloßtheile absolut unmöglich, sondern das ganze Schloß liegt auch so gefestigt gegen jede Verunreinigung, daß alle Reinigungsarbeiten, das öftere Herausnehmen der Theile u. s. w. bei demselben ganz oder mindestens auf die Dauer eines Feltzuges völlig entbehrlich werden. Außerdem sind an Schloßtheilen selbst nur wenige vorhanden, und diese sind sehr einfach und widerstandsfähig konstruirt. Die ganze Handhabung der Waffe ist somit äußerst leicht und bequem. Die Resultate, welche bei dem Schießen mit diesem Revolver erreicht wurden, sind als außerordentlich gut zu bezeichnen und in Betreff der Schußweite, Treffsicherheit und Durchschlagskraft als sehr günstig anzuerkennen worden. (Die Symbolik des Brautschleiers.) Reist auch mit dem Gürtel, mit dem Schleier der schöne Bahn entzwei, so sehnst dich trotz alledem jedes Mädchen nach dem schönen Wahn des Brautschleiers, dessen Symbolik kennen zu lernen gewiß für viele Frauen von großem Interesse sein dürfte. Der gelehrte Professor Paulus Cöfel hielt vor einiger Zeit einen Vortrag über diesen Gegenstand, dem wir folgende Skizze entnehmen: In der Kunst des Alterthums hatte der Schleier große Bedeutung. In der Mythologie und Sage spielt er vielfach eine Rolle. Das verschleierte Bild von

Sois, „Die verschleierte Besta“, „Leukothoe, die mit schaumigen obenem Schleier den Odysseus aus Sirenen- und Rumpelgefahr mit Neptun errettet“, sind eine kleine Anzahl aus vielen Beispielen. Welchem Gedankeniente der Schleier im Sinnen und Glauben des Alterthums? Redner erklärt, daß der Gedanke, den die Sitte des Brautschleiers der Forschung offenbart, auch den Grund für dessen Symbolik im Alterthum abgibt. Der „Brautschleier“ drückt aus die „Treu“, indem die Braut sich dem Bräutigam verhält. — Redner weist darauf hin, daß „nubere“ des Dativ regiert — verhält sie sich ihm, das heißt zu seinen Gunsten, sie verhält sich gegen Alle, für den Einen, ihren Bräutigam; sie entzieht sich Allen, um dem Einen anzugehören. Damit ist der „Schleier der Treu“ des Bildes zu Eis ebenfalls erklärt. Diese Gottheit der Ägypter ist ein Abbild der Natur, sie ist vermählt mit dem, der sie erhält; darum ist sie verschleiert, kein Mensch hat je ihren Schleier gefastet, kein Mensch hat Macht über, oder Einfluß auf sie; nur dem Einen, ihrem Vermählten, ist sie völlig hingegeben. Darum trägt auch „Besta“ den Schleier; in ihr findet das häusliche Bild Abbildung und dieses, das soll damit veranschaulicht sein, besteht nur in Verhüllung nach außen, zu Gunsten des geliebten Priesters, dem sie sich allein offenbart. Leukothoe rettet den vom Sturm und Kampf mit dem Meere bedrohten Odysseus, das heißt, sie rettet ihn dadurch, daß sie ihm alle Beziehungen verhält und dadurch die Einheit im Streben gibt. Zum Schluß führt der Redner aus, wie der Schleier das Symbol für die Rettung der Menschheit darstelle, denn was hoch that, ist die Verhüllung gegen die wilden egoistischen Einflüsse, auf daß der Menschengeist dadurch dem Einen enthüllt, seinen Einflüssen hingegeben sei, nämlich der Liebe, die häusliche und sociale Glück gründet, die Kräfte erneuert, Stärke und Tod durch Frühlingsleben ausstößt und nach trüblichem Winter fröhliches Dasein bringt. (Prager Tageblatt.)

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.
Berlin, 10. Jan. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Jan. 123.— per April-Mai 179.50, per Mai-Juni 181.50. Roggen per Jan. 123.— per April-Mai 122.50, per Mai-Juni 122.50. Rüböl loco 56.40, per Jan. 56.—, per April-Mai 57.30, per Mai-Juni 57.50. Spiritus loco 52.25, per Jan. 52.30, per April-Mai 53.50, per Mai-Juni 53.75. Hafer per April-Mai 115.—, per Mai-Juni 117.—. Schneelust.
Hamburg, 10. Jan. (Schlußbericht.) Weizen — loco hierher 19.25, loco fremder 18.50, per März 18.20, per Mai 18.25. Roggen loco hierher 15.—, per März 11.80, per Mai 12.20. Hafer effektiv 13.—, per März 12.60. Rüböl loco 30.90, per Mai 30.60, per Okt. 31.10.
Bremen, 10. Jan. Petroleum. (Schlußbericht.) Stanbald weiße loco 9 b, per Februar 9.10, per März 9.10, per April 9.10. Rüböl Wochenablieferung 28,656 Barrels. — Amerikanisches Schweinefleisch (Wilcox) 35 Pf.
Paris, 10. Jan. Rüböl per Januar 83.—, per Februar 83.50, per März-April 83.75, per Mai-August 83.75. Spiritus per Januar 60.75, per Mai-August 60.75. Zucker weißer, disk. Nr. 8 per Januar 60.50, per Mai-August 62.50. Weizen 8 Marken, per Januar 60.—, per Februar 60.25, per März-April 60.25, per März-Juni 60.75. Weizen per Januar 27.—, per Februar 27.25, per März-April 27.25, per März-Juni 27.50. Roggen per Januar 16.50, per Februar 16.75, per März-April 17.—, per März-Juni 17.50.

Amsterdam, 10. Jan. Weizen auf Termine höher per März 265, per Mai —. Roggen loco unter. auf Termine höher, per März 147, per Mai 156. Rüböl loco 36½, per Mai 36½, per Herbst (1879) 36½. Hafer loco —, per Frühjahr —, per Herbst 1879 —.
Antwerpen, 10. Jan. Petroleummarkt. Schlußbericht. Stimmung: Ruhig. Raffinirtes Typo weiß, disponibel 22½, b, 22½, b. New-York, 9. Jan. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York 9 bts. in Philadelphia 9, Weizen 3.70, Mais (old mixed) 47, rother Winterweizen 1.10, Kaffee, Rio good fair 14½, Havanna-Zucker 6½, Getreidefrucht 5½, Schmalz Marke Wilcox 67½, Speck 4½, Baumwoll-Fußuhr — b. Ausfuhr nach Großbritannien — b, bts. nach dem Continent — b. — Erie-Eisenbahn 22½.
Obligationen des französischen Kredit Foncier. Ziehung am 5. Januar. Auszahlung am 1. Februar. Hauptpreise: Nr. 441,160 a 100,000 Francs. Nr. 250,573 a 50,000 Francs. Nr. 79,004 282,735 a 10,000 Francs. Nr. 64,704 64,767 65,042 78,854 90,188 91,711 107,862 120,577 173,518 240,863 255,888 256,361 290,885 294,803 308,554 322,435 339,907 347,993 418,028 411,861 440,952 464,865 464,968 473,785 501,293 517,182 522,495 588,185 583,342 690,075 a 1000 Francs.
Hamburg, 7. Jan. Laut Telegramm sind die Hamburger Post-Dampfschiffe: „Eneida“, am 18. Dezbr. von Hamburg und am 23. von Havre abgegangen, ist am 4. Januar wohlbehalten in New-York angekommen; „Cimbria“, am 27. Dezbr. von New-York abgegangen, ist nach einer Reise von 10 Tagen 4 Stunden am 7. d. M., 12½ Uhr Nachts, in Plymouth angekommen und über Cherbourg nach Hamburg weitergegangen. — Auf der Rückreise von Westindien nach Hamburg sind: „Allemania“, am 14. Dezbr. von St. Thomas abgegangen, am 2. d. M. in Hamburg angekom-

Suchen erschien im Verlag von Otto Rieder's Buchhandlung in Pforzheim:

Elemente der deutschen Poetik für höhere Bürger- und Lehrerschulen von **Ludwig Sevin**, Professor und Rektor d. h. h. Mädchenschule in Konstanz. Zweite Auflage. Preis 50 Pf.

Zu gleichen Verlag erschien ferner von demselben Verfasser: **Elemente der deutschen Grammatik** für die Unterlassen höherer Lehranstalten. Vierte Auflage erweitert durch 2 Anhänge: I. Wortbildungslehre (von Prof. Dr. Hermann Sevin). II. Aufgabenammlung.

Die beiden Bücher sind praktisch und übersichtlich angelegt. Die Schüler haben sich für den Unterricht in der deutschen Sprache als ganz geeignete Leitfäden bewährt und sind in Baden u. Bayern vielfach eingeführt.

Die Fürstlich Fürstlich bergische Ausstattungs-gabe D. 815. für 1879 ist zu verkaufen. Die Bürgermeisterämter der Fürstl. Fürstlich bergischen Gemeinden werden mit Vergünstigung auf die ihnen mitgetheilte Stiftungsurkunde vom Jahre 1854 ersucht, dieselbe den zur Bemerkung Benutzenden zu eröffnen, damit sie ihre Eingaben mit den vorgeschriebenen Zeugnissen längstens bis 1. März d. J. bei den betreffenden Fürstl. Rentämtern einreichen.

Feinster **LOFODINISCHER DORSCH** **LEBERTHRAN** von H. Sardomann in Emmerich, wegen seiner Güte und Wirksamkeit allseitig von den Aerzten empfohlen, ist stets vorräthig in Originalflaschen à 1 fl.

Derselbe eisenhaltig à M. 1.40 in **Karlsruhe** bei **Carl Malscher**, **Bruchsal** bei **Carl Franz**. D. 811. 6.

Reise-Unfall-Versicherung.

Die Versicherungsgesellschaft „Thuringia“

gewährt Versicherungen gegen alle körperlichen Beschädigungen, welche durch Unglücksfälle auf Reisen innerhalb der Grenzen Europas zugefügt werden, gleichviel ob letztere per Eisenbahn, Schiff, Wagen oder zu Pferd unternommen sind. — Als Reise wird während der Versicherungsdauer auch jede gewöhnliche Spaziersfahrt zu Wasser, jede Benutzung der Droschke, jeder Dienst- oder Spazierritt betrachtet. Die Regreßansprüche aus einem Unglücksfälle, welche dem Versicherten oder seinem Rechtsnachfolger etwa an eine dritte Person zustehen, gehen nicht an die Gesellschaft über.

Die Prämie mit allen Nebenkosten beträgt für eine Versicherung von **M. 30,000.—** für die Dauer eines Jahres **M. 30.50.**
" 25,000.— " " " " " 25.50.
" 20,000.— " " " " " 20.50.
" 15,000.— " " " " " 15.50.
" 10,000.— " " " " " 10.50.
" 5,000.— " " " " " 5.50.

Bei Versicherung auf längere Zeit stellt sich dieselbe angemessen billiger. Einer ärztlichen Bescheinigung über die Gesundheitsverhältnisse bedarf es nicht, es genügt die mündliche oder briefliche Bekanntgabe des Vor- und Zunamens, des Standes, Wohnortes, der Versicherungssumme und der Versicherungsdauer. Auszug aus § 6 der allgem. Bestimmungen.
„Die Gesellschaft zahlt die volle versicherte Summe, wenn der Unglücksfall den Tod des Versicherten unmittelbar, oder doch innerhalb vier Wochen zur Folge hat oder gänzliche Erwerbsunfähigkeit herbeiführt. Als Abfindungsquote gewährt die Gesellschaft die Hälfte der versicherten Summe, wenn der Versicherte nach vier Wochen, aber innerhalb sechs Monaten in Folge der erlittenen Verletzungen stirbt, oder bei herbeigeführter, bleibender Erwerbsunfähigkeit des Versicherten in seinem bisherigen oder in einem gleich gut lohnenden Berufe. Hat die Beschädigung keine der vorgedachten Folgen, so gewährt die Gesellschaft für Kurkosten und als Vergütung für entgangenen Erwerb, resp. für Stellvertretung während der Anzert, für jeden Tag den 1000. Theil der versicherten Summe, also z. B. bei einer Versicherungssumme von M. 30,000, täglich 30 Mark.“

Versicherungs-Scheine (Police) sind sofort zu haben
Bureau der General-Agentur
Karlsruhe: Nowacksanlage 2,
Paul Thieme,

in **Altbreisach, Josef Kill**,
" **Baden, Josef Hammer**, Sophienstraße 25,
" **Bruchsal, Fritz Neidlein**,
" **Frankfurt a. M., Albert Cramer**, Hauptstr. 6,
" **Freiburg, Ernst Nopper**, Mollatstraße 28,
" **Karlsruhe, Jgnaz Hübli**, Kriegsstr. 34 vis à vis Grüner Hof,
" **Konstanz, Beuter-Büßlin**, Stefansplatz 16,
" **Mannheim, Georg Krausmann**, U. 2. 1.,
" **Offenburg, Philipp Müller**, Hauptstraße 200,
" **Pforzheim, Grumbacher & Schönlinger**.
NB. Geschäftstenten, welche in ständigem Verkehr mit dem reisenden Publikum stehen, werden an allen Orten Verkaufsstellen für unsere Reise-Unfall-Police übertragen und beliebe man sich an die obige General-Agentur zu wenden. D. 810. 1.

Weinversteigerung.

D. 804. 1. **Donnerstag den 16. Januar**, Morgens 9 Uhr anfangend, läßt Frau Kammelmeyer Wwe. in ihrem **Patentkeller** unter dem alten **Gyccum** in **Karlsruhe** nachverzeichnete Weine öffentlich versteigern:

Ca. 6300 Liter **Neuweißer** 1874r, 1875r, 1876r,
1400 „ **Markgräfer** 1874r,
1400 „ **Ringelberger** 1874r,
700 „ **Clevner** 1874r,
1400 „ **weißen Bordeaux** 1875r,
800 „ **Deidesheimer** 1874r.
Ferner eine Partie feine **Flaschenweine**.

Konstanz. Bierbrauerei und Wirthschafts-Versteigerung.

Mittwoch den 22. Januar d. J., Nachmittags 3 Uhr, wird aus der Erbschaft des hiesigen Bierbrauers **Carl Zimmermann** in dessen Wohnung Nr. 11 der Hofstraße hier das nachbeschriebene Anwesen der Theilung halber öffentlich zu Eigentum veräußert, begreifend:

- 1) Das dreiflügelige Wohn- und Wirthschaftsgebäude zum **„Silbernen Mond“**, Nr. 11 an der Hofstraße hier, sehr günstig in der Nähe des Münzerplatzes gelegen, mit geräumigen Wirthschafts- und Wohnzimmern, Waschküche, nebst Wasserleitung, eingerichteten Speise- und Kellern, Pferdehaltung und Schweineställen im Hofraum, sammt den nöthigen Säunen zu Futtervorräthen.
- 2) Das nur wenige Schritte davon entfernte freistehende Brauereigebäude, Nr. 4 also, enthaltend ein Sudwerk mit circa 2000 Liter Gehalt, Brauwärmer, eisernem Malzschwert — mit Wasserleitung; ferner doppelte Darre, zwei eisene Kühlschiffe, Gährkeller, Malz- und Gerstmalzöfen.
- 3) 18 Ar Acker im Gemarken Vorderwäldle, mit fünf in einander gehenden Lagerbier Fellenkellern, einer eisernen Friedhofstraße, an der Seite der Brauerei Hörsle.
- 4) Einen großen schön angelegten Biergarten im Flächengebiet von 14 Ar 58 Meter an der Hofenstraße hier, in der Nähe des Hofplatzes, mit Kriechwege, Haus Nr. 10, Schenke und gedachter Kegelbahn.

Diese Liegenschaften ohne Zugehörden sind geschätzt zu **85,714 Mark**, Als Zugehörden werden mitversteigert: Sämmtliche Wirthschafts-, Brauerei- und Keller-Einrichtungsgegenstände, zusammen geschätzt zu **6,542 Mark**, worunter namentlich:

circa 40 Eische, 150 Eische und Bänke, 2 Leiterwagen, 1 Fuhrsch, 10 Schenkfässer à 600 Liter, 1 Bierbottich von Eisen mit Rührwerk und 4 messingenen Säunen, 1 kupferes Pumpwerk, 2 eiserne Kühlschiffe, 11 Gährbottiche, 1 Circulartrommel nebst Schläuchen, 45 Pressfässer, 160 abfüllfässer, 1 Strammühle mit Rührwerk, 86 Eitel Lagerbierfässer von zusammen 103,687 Liter Gehalt u. s. w. Der Kaufschilling für die Liegenschaften ist vom Kaufstage an zu 5% verzinslich, zu 1% baar, restlich in 10 Jahresraten.
Der Kaufschilling für die schwebenden Zugehörden ist dagegen baar zahlbar. **Konstanz**, den 7. Dezember 1878.

Großherzogl. Bad. Notar
A. Dietrich.

D. 823. Nr. 61. R. a. f.
Holzversteigerung.
Die Gemeinde **Ruß** versteigert am **Donnerstag** den 16. Januar d. J., Vormittags 10 Uhr anfangend, im diesjährigen Holzschlag (Saubelwald):

54 Eichen, bis 4 Fesseln, Karf, 8 Buchen und 5 Kirschbäume, gegen Baarzahlung vor der Abfuhr. **Ruß**, den 9. Januar 1879. Der Gemeinderath. **Grüniger**, Bürgermeister. **vd. Humann**.